Satzung



Cats First! e.V.

1. Vorsitzende Maike Cernohorsky-Herms

2. Vorsitzende Sandra Grimm Zuchtamtsvorsitzender Harald Wehner Schatzmeister Edmund Krauser

Geschäftsstelle Timo Cernohorsky

Grauwiesenweg 31 74523 Schwäbisch Hall

Tel.: 0791 – 94 13 905

§ 1 Grundsätzliches	<u>2</u>
§ 2 Zweck und Ziel	
§ 3 Mitgliedschaft	
§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	
§ 4.1 Austritt	4
§ 4.2 Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.	<u></u> 4
§ 4.3 Ausschluss bei Zahlungsverzug.	<u>4</u>
§ 4.4 Berufung gegen den Ausschluss.	4
§ 4.5 Berufung gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung	<u>5</u>
§ 4.6 Folgen des Ausschlusses	<u>5</u>
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
<u>g 5 Nechte und 1 inchten der Wittgheder</u>	<u></u>
§ 6 Beiträge und Gebühren	<u>6</u>
§ 6 Beiträge und Gebühren § 7 Die Organe	<u>6</u>
§ 6 Beiträge und Gebühren § 7 Die Organe	6 7
§ 6 Beiträge und Gebühren § 7 Die Organe	6 7
§ 6 Beiträge und Gebühren § 7 Die Organe	6 7 7 9
§ 6 Beiträge und Gebühren § 7 Die Organe § 7.1 Die Mitgliederversammlung § 7.2 Der Vorstand § 7.3 Die Ausschüsse	6 7 7 9 10
§ 6 Beiträge und Gebühren § 7 Die Organe § 7.1 Die Mitgliederversammlung § 7.2 Der Vorstand § 7.3 Die Ausschüsse § 7.3.1 Der Rechts-Ausschuss	6 7 7 9 10 11
§ 6 Beiträge und Gebühren § 7 Die Organe § 7.1 Die Mitgliederversammlung § 7.2 Der Vorstand § 7.3 Die Ausschüsse § 7.3.1 Der Rechts-Ausschuss § 7.3.2 Der Kassenprüfungs-Ausschuss	6 7

§ 1 Grundsätzliches

Der am 28.03.2004 gegründete Verein führt den Namen

Cats First! e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt/Aisch unter der Nummer 639, nach der Übertragung zum Amtsgericht Fürth unter der Nummer 10639 eingetragen. Verwaltungssitz und Gerichtsstand ist Dachsbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beiträge werden deshalb zum 1. Januar jeden Jahres fällig.

Der Wirkungsbereich des Vereins ist geographisch unbegrenzt.

Überschüsse sind für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen. Mitglieder dürfen von Vereinsgeldern nicht profitieren.

Richtlinien, wie Zuchtrichtlinien, Ausstellungsrichtlinien etc. sind nicht Teil der Satzung.

Wenn in der Satzung von Verhältniszahlen die Rede ist (½, ¾, ¾ etc.) gilt immer die Aufrundung auf die nächste ganze Zahl, bezogen auf die zugrundeliegende Gesamtzahl. Eine einfache Mehrheit entspricht 50% + 1 der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.

Eine qualifizierte einfache Mehrheit entspricht 50% +1 der anwesenden Stimmberechtigten

§ 2 Zweck und Ziel

Der Cats First! e.V. vertritt Besitzer von Haus- und Rassekatzen. Halter und Züchter beider Kategorien vereinen sich unter dem Dach des Cats First! e.V.

Die Ziele des Cats First! e.V. sind:

- 1. Zusammenschluss von Haltern und Züchtern von Katzen
- 2. Unterstützung des Tierschutzes
- 3. Unterstützung Interessierter in Fragen der Zucht, Vererbung, Ernährung und Aufzucht von Katzen durch Vorträge in Theorie und Praxis
- 4. Austausch von Zuchterfahrungen
- 5. Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Stammbäumen
- 6. Vermittlung und Nachweis von Zucht- und Liebhabertieren
- 7. Führung eines Zuchtkater Verzeichnisses
- 8. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen mit den gleichen Zielen

§ 3 Mitgliedschaft

Der Cats First! e.V. hat

- Hauptmitglieder
- Familienmitglieder
- Fördermitglieder

Hauptmitglied des Cats First! e.V. kann jede, nach §2 BGB, volljährige Person werden, die Interesse an den Zielen des Vereins hat, unabhängig von der Nationalität. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Sie sind ab der Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt, aber erst ab der Vollendung des 18. Lebensjahres in eine Funktion wählbar.

Nur Hauptmitglieder können einen Zwingerschutz und Stammbäume beantragen. Soll ein Zwingername auf mehrere Personen eingetragen werden, müssen alle Hauptmitglied sein.

Familienmitglied kann nur werden, wer mit einem Hauptmitglied ein Verwandtschaftsverhältnis 1. Grades hat oder Ehe-/Lebenspartner ist.

Haupt- und Familienmitglieder dürfen nicht in einem anderen Katzenverein eine vergleichbare Mitgliedschaft (Haupt- oder Familienmitglied) haben.

Fördermitglieder sind Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die gewerblich Katzen züchten oder verkaufen oder gegen das Deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) verstoßen oder verstoßen haben. Dies gilt auch für Mitglieder im Ausland, selbst wenn die dortigen gesetzlichen Regelungen weniger streng als das Deutsche Tierschutzgesetz sind.

Die Aufnahme eines Mitglieds / die Änderung der Mitgliedschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Der schriftliche Antrag muss den Vor- und Familiennamen, die Anschrift, das Geburtsdatum und die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Familienmitgliedern ist der Name, die Anschrift und die Mitgliedsnummer des Hauptmitgliedes anzugeben.

Mit der Antragstellung werden die Satzung und die Richtlinien des Cats First! e.V. anerkannt. Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, so wird dem neuen Mitglied der Mitgliedsausweis und die vollständige Satzung, sofern das neue Mitglied die Satzung nicht schon im Vorfeld erhalten hat, zugestellt.

Die Mitgliedschaft beginnt jedoch erst, wenn sowohl Aufnahmegebühr als auch Mitgliedsbeitrag beim Cats First! e.V. eingegangen sind.

Die Mitgliedschaft in einem anderen Katzenverein muss dem Vorstand des Cats First! e.V. angezeigt werden. Die Nichtanzeige ist ein Ausschlussgrund. Jedes Mitglied gibt dem Verein die Erlaubnis, alle für den Verein relevanten Daten des Mitglieds für die Dauer seiner Mitgliedschaft zu speichern. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nur für Vereinszwecke genutzt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt (Kündigung durch das Mitglied)
- Ausschluss (Kündigung durch den Cats First! e.V.)

§ 4.1 Austritt

Die Mitgliedschaft kann beendet werden, indem ein Brief oder eine Email mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Austrittsdatum an die Geschäftsstelle geschickt wird. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

Der Austritt wird mit einfachem Brief, aus dem das Datum der Wirksamkeit hervorgeht, bestätigt.

§ 4.2 Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand

Der Vorstand kann in Absprache mit dem Obmann des Rechts-Ausschusses anordnen, daß ein Mitglied aus dem Cats First! e.V. ausgeschlossen wird, wenn es gegen die Satzung oder die Zuchtrichtlinien verstößt oder den Cats First! e.V. schädigt. Das betroffene Mitglied ist schriftlich innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 4.3 Ausschluss bei Zahlungsverzug

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn die Beitrags- und Gebührenzahlungen 2 Monate nach der Fälligkeit nicht entrichtet werden. Wird die Forderung mehr als 3 Monate lang nicht beglichen, erfolgt der Ausschluss aus dem Cats First! e.V.

§ 4.4 Berufung gegen den Ausschluss

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied beim Rechts-Ausschuss Berufung einlegen. Die Berufung muss begründet werden. Die Frist für die Berufung ist 30 Tage nach Zusendung des Beschlusses des Ausschlusses. Es gelten für die Einhaltung der Fristen die Poststempel.

Der Rechts-Ausschuss entscheidet spätestens 4 Wochen nach Absendung der Berufung durch das Mitglied. Vor Entscheid müssen beide Parteien des Verfahrens gehört werden, es kann auch ein Schriftsatz vorgelegt werden. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Damit ist das betroffene Mitglied auch von allen Ämtern, in das es gewählt

oder delegiert worden ist, entbunden. Ausgenommen davon sind Mitglieder von Kontrollorganen, die auf Antrag von Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen werden sollen.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Berufungsfrist abgelaufen ist oder am Tag nach der Zustellung des Ablehnungsbescheides durch den Rechtsausschuss.

§ 4.5 Berufung gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung

Bezüglich eines Ausschlussverfahrens kann sowohl das ausgeschlossene Mitglied als auch der Vorstand bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung letztinstanzlich Berufung einlegen. Diese Berufung muss begründet werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss bzw. Beschluss des Rechtsausschusses wieder rückgängig machen.

Die Behandlung der Berufung muss vor allen anderen Tagesordnungspunkten stattfinden, um dem ausgeschlossenen Mitglied nach erfolgreicher Berufung die Möglichkeit zu geben, wieder als Mitglied mit allen Rechten an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 4.6 Folgen des Ausschlusses

Alle zu einem ausscheidenden Hauptmitglied gehörenden Familienmitglieder verlieren ebenfalls ihre Mitgliedschaft, es sei denn, eines der Familienmitglieder erklärt sich bereit, Hauptmitglied zu werden.

Der Ausschluss hat den Verlust aller Mitgliedsrechte zur Folge. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Cats First! e.V. in Anspruch nehmen.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen des Cats First! e.V. durch aktiven Einsatz zu fördern und alle in Satzung, Richtlinien und Geschäftsordnungen aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Sie verpflichten sich, alle Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die das Ansehen des Cats First! e.V. schädigen.

Gegen Beschlüsse, die durch Organe des Cats First! e.V. (mit Ausnahme der Mitgliederversammlung) gefasst werden, steht jedem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung das Recht der Beschwerde beim Rechts-Ausschuss zu. Hat der Rechts-Ausschuss entschieden, so ist eine Revision durch die Mitgliederversammlung möglich. Diese muss mit einfacher Mehrheit der Revision stattgeben, damit die Entscheidung des Rechts-Ausschusses aufgehoben wird.

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern entscheidet der Rechts-Ausschuss verbindlich. Eine Revision ist nur über die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Revision stattgegeben wird.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Der Cats First! e.V. erhebt Beiträge und Gebühren, um seinen Haushalt zu führen. Die Beiträge und Gebühren werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann bei entsprechenden Anträgen die Beiträge und Gebühren mit qualifizierter einfacher Mehrheit abändern.

Bei Verstößen gegen die Satzung und Richtlinien, die durch den entsprechenden Ausschuss geahndet werden, können Bußgelder erhoben werden, die maximal bis zum 10-fachen des Jahresbeitrags gehen können. Die Bußgelder werden im Einzelfall festgelegt. Sie gehen an Einrichtungen des Tierschutzes, werden aber wie Gebühren behandelt. Damit können auch nicht bezahlte Bußgelder im Einzelfall ein Grund für den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Cats First! e.V. sein.

Zahlungsarten, Termine und Fristen werden in den einzelnen Richtlinien festgelegt. Muss der Cats First! e.V. Beiträge oder Gebühren anmahnen, werden Mahngebühren fällig.

§ 7 Die Organe

Die Organe des Cats First! e.V. sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung (Souverän, Legislative)
- 2. Der Vorstand (Exekutive)
- 3. Die Ausschüsse (die zum Teil der Jurisdiktion entsprechen)
 - 3.1 Der Rechts-Ausschuss
 - 3.2 Der Kassenprüfungs-Ausschuss
 - 3.3 Der Zucht-Ausschuss

Ein Mitglied kann in max. 2 Ausschüsse gewählt werden.

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können zusätzliche Ausschüsse eingerichtet werden. Sie existieren für die Dauer des Auftrages, jedoch nicht länger als die Wahlperiode des aktuell gewählten Vorstandes. Die Ausschuss-Mitglieder werden vom Vorstand eingesetzt.

Die Geschäftsordnungen der Organe werden vom Vorstand erstellt resp. den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter einfacher Mehrheit geändert werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Abstimmung. Wird mittels Briefwahl abgestimmt (hierunter zählt auch Fax und Email), so muss die Abstimmung innerhalb einer Wochen nach der Aufforderung durch den Leiter abgeschlossen sein.

Die Auflösung oder die Änderung des Zwecks des Cats First! e.V. kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Dies erfordert ¾ der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse des Vorstandes und Änderungen der Satzung werden 14 Tage nach der Verteilung (Brief, Mail) an die Mitglieder verbindlich.

Für notwendige Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse werden nachgewiesene Auslagen erstattet.

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung

An der Mitgliederversammlung können alle wahlberechtigten Mitglieder des Cats First! e.V. über Belange des Cats First! e.V. abstimmen. Sie soll jeweils im 1. Quartal eines Jahres stattfinden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern des Cats First! e.V. 30 Tage vor dem festgelegten Termin zugestellt werden. Sie muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

Ausreichend begründete Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 20 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen sich auch Kandidaten für die anstehenden Wahlen bei der Geschäftsstelle melden.

10 Tage vor der Versammlung versendet die Geschäftsstelle die endgültige Tagesordnung, Kopien der Anträge und Anträge zur Änderung der Satzung und die Kandidatenlisten für die Wahlen an alle Mitglieder.

Alle anstehenden Anträge müssen auf der Mitgliederversammlung nochmals erläutert werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder den Rechts-Ausschuss einzuberufen, wenn es erforderlich ist. Das Erfordernis ist entweder eine ohne die Mitglieder nicht lösbare Situation oder der Wunsch von mindestens 20% der Mitglieder nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dieser schriftlich zu begründende Wunsch wird mittels Unterschriftenliste entweder beim 1. oder 2. Vorsitzenden oder beim Rechts-Ausschuss kundgetan. Abgesehen von einer möglichen Halbierung der Fristen, gelten ansonsten die gleichen Bedingungen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Versammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden eröffnet, sind beide verhindert wird die Eröffnung durch ein anwesendes Mitglied des Rechts-Ausschusses durchgeführt. Die Leitung der Versammlung übernimmt der Eröffnende. Das Protokoll führt der Schriftführer oder ein von ihm Beauftragter. Beschlüsse und Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren. Der Versammlungsleiter, der Wahlleiter und der Protokollführer müssen das Protokoll unterschreiben. Es wird in seinen wesentlichen Punkten, die von den drei Unterzeichnern festzulegen sind, baldmöglichst an die Mitglieder verteilt.

Vor den Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Melden sich mehrere Personen, so muß vor den Wahlen der Wahlleiter gewählt werden. Dies geschieht mit dem gleichen Ablauf wie die Wahl für ein Vorstandsamt, mit dem Unterschied, dass der Wahlleiter vor der Mitgliederversammlung nicht bekannt gemacht werden muss. Wahlleiter ist in dem Fall der Eröffnende der Versammlung. Ist nur ein Bewerber anwesend, kann er per Akklamation bestimmt werden.

Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Jeder Stimmberechtigte kann aus einer Liste den entsprechenden Kandidaten wählen. Es können nur Kandidaten gewählt werden, die auf der Wahlliste stehen. Auf Antrag kann der Abstimmungsmodus während der Mitgliederversammlung geändert werden.

Ein Kandidat für ein Vorstandsamt ist gewählt, wenn er die qualifizierte einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Gibt es im ersten Wahlgang keine qualifizierte einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl. In die Stichwahl gehen die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Revisionen gegen Entscheidungen des Rechts-Ausschusses müssen mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Es müssen beide Parteien des Verfahrens gehört werden. Eine Partei kann durch den Rechts-Ausschuss vertreten werden.

§ 7.2 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Zuchtamtsvorsitzenden dem Schriftführer (der auch der Geschäftsstelle vorsteht) dem Schatzmeister

Zwei Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Haupt- oder Familienmitglieder sein. Der Vorstand ist wiederwählbar. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Bereiche eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Ausgaben, die im Rahmen der Vorstandsarbeit anfallen, werden vom Cats First! e.V. nach Vorlage der Belege ersetzt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so benennt der restliche Vorstand ein neues Mitglied. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der normalen Amtszeit seines Vorgängers. Sind nur noch ½ des gewählten Vorstandes im Amt, wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt

Der 1. Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung ein und legt in Abstimmung mit seinen Vorstandskollegen den Tagungsort sowie die Tagesordnung fest. Er ist zusammen mit seinen Vorstandskollegen für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er repräsentiert den Cats First! e.V. nach außen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und ist für die Pressearbeit zuständig.

Der Zuchtamtsvorsitzende betreut die Halter und Züchter von Katzen. Er stellt die Stammbäume aus und ist für die Zwingerregistrierung sowie die Weiterbildung der Züchter verantwortlich. Ihm zur Seite steht der Zucht-Ausschuss, mit dem er die Zucht- und Haltungsrichtlinien erarbeitet.

Der Schriftführer leitet die Geschäftsstelle. Er betreut die Mitglieder in Vereinsangelegenheiten. Bei Vorstandssitzungen und während der Mitgliederversammlung ist er für das Protokoll zuständig.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Cats First! e.V. Er erstellt den Jahresbericht und trägt ihn auf der Mitgliederversammlung vor. Zu geplanten Ausgaben, die ein Drittel des Vereinsvermögens übersteigen, muss jedoch der restliche Vorstand die Zustimmung erteilen. Die Arbeit des Schatzmeisters wird vom Kassenprüfungs-Ausschuss kontrolliert

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, der 2. Vorsitzende ist vertretungsberechtigt. Vorstandssitzungen können von jedem Mitglied des Vorstandes verlangt werden. Der Einberufende leitet die Sitzung. Ist der Schriftführer anwesend, so führt er das Protokoll. Sonst wird vom Einberufenden ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll muss alle Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben. Der Ablauf muss sinngemäß festgehalten werden

Einzelne Beschlüsse, z.B. Aufnahme von Mitgliedern, können auch per Fax oder Email getroffen werden.

§ 7.3 Die Ausschüsse

Zur Wahrung der Mitgliederinteressen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit, sowie zur Unterstützung der Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder, werden die Ausschüsse gebildet. Sie sollen aus drei Mitgliedern bestehen, der Kassenprüfungsausschuss soll aus 2 Mitgliedern bestehen. Sie werden für eine Zeit von zwei Jahren gewählt. Abweichende Regelungen sind bei den einzelnen Ausschüssen beschrieben. Vorstandsmitglieder sind, mit Ausnahme des Rechts-Ausschusses, in Ausschüsse wählbar.

Die Vorstände sind berechtigt, an Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Deren Sitzungsprotokolle gehen ihnen und der Geschäftsstelle automatisch zu.

Die gewählten Ausschuss-Mitglieder wählen ihren Obmann selbst, und geben die Wahl spätestens 8 Tage nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt.

Der Obmann oder der zuständige Vorstand entscheidet über den Termin und den Ort der Ausschusssitzung und lädt ein. Eine Sitzung wird einberufen, wenn es sich aus der Satzung oder der Geschäftsordnung des Ausschusses ergibt. Es muss ein Protokoll der Sitzung erstellt werden. Der Protokollführer wird von den Mitgliedern des Ausschusses bestimmt. Das Protokoll muss alle Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben. Der Ablauf muss sinngemäß festgehalten werden.

Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so bestimmt der Vorstand innerhalb eines Monats ein Ersatzmitglied. Ist kein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied mehr im Ausschuss, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschuss neu gewählt.

§ 7.3.1 Der Rechts-Ausschuss

Der Rechts-Ausschuss überwacht die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Cats First! e.V. Er wird nur auf Antrag tätig.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet der Rechts-Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird den Betroffenen innerhalb einer Woche zugestellt. Gegen diese Entscheidung des Rechts-Ausschusses ist Revision nur bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen des Cats First! e.V. entscheidet der Rechts-Ausschuss mit ²/₃ Mehrheit. Hier ist Revision auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese muss mit einfacher Mehrheit der Revision stattgeben, damit die Entscheidung des Rechts-Ausschusses aufgehoben wird.

Hat der Rechts-Ausschuss aufgrund seiner Tätigkeit begründete Zweifel an der Arbeit des Vorstandes, so muss der Obmann diese Zweifel bei der Mitgliederversammlung zum Ausdruck bringen. Er spricht in diesem Fall eine Empfehlung des Rechts-Ausschusses bezüglich der Entlastung und ggf. Abwahl des Vorstandes aus.

§ 7.3.2 Der Kassenprüfungs-Ausschuss

Der Kassenprüfungs-Ausschuss überwacht die ordnungsgemäße Haushaltsführung. Er muss mindestens einmal, maximal viermal im Jahr die Bücher des Schatzmeisters prüfen. Der Schatzmeister kann eine Kassenprüfung verlangen.

Die Prüfung muss mindestens eine Woche vorher angemeldet werden. Ort und Termin legt der Obmann in Abstimmung mit dem Schatzmeister fest.

Die Prüfung wird protokolliert. Bei Unstimmigkeiten wird auch der Rechts-Ausschuss informiert. Die Unstimmigkeiten müssen dargelegt werden.

Der Obmann trägt bei der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vor. Er gibt eine Empfehlung für die Entlastung des Schatzmeisters ab.

§ 7.3.5 Der Zucht-Ausschuss

Der Zucht-Ausschuss erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Zuchtamtsvorsitzenden, der Kraft Amt Obmann des Zucht-Ausschusses ist, und unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Zuchtrichtlinien. Diese sollen sich am aktuellen Tierschutzgesetz und den Notwendigkeiten bei der Stammbaumerstellung orientieren. Sie werden vom Vorstand beschlossen.

Bei Verstößen gegen die Zucht- und Haltungsrichtlinien beschließt der Zucht-Ausschuss die entsprechenden Sanktionen. Die Sanktionen werden durch den Zuchtamtsvorsitzenden dem betreffenden Halter auferlegt. Ist der Verstoß in den Zuchtrichtlinien schon mit einer Sanktion belegt, so kann der Zuchtamtsvorsitzende ohne Konsultation des Zucht-Ausschusses die Sanktion verhängen.

Die Zucht- und Haltungsrichtlinien sind nicht Teil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann weitergehende Zuchtrichtlinien beschließen. Sie kann Beschränkungen, die der Zucht-Ausschuss eingeführt hat, aber nur noch mit ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aufheben.

§ 8 Auflösung des Vereines

Der Cats First! e.V. kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Cats First! e.V. für den Auflösungs-Beschluss stimmen.

Dieser Beschluss kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck muss von ½ der wahlberechtigten Mitgliedern des Cats First! e.V. mit Unterschrift vom Vorstand verlangt werden. Die Unterschriften dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Das Restvermögen des Cats First! e.V. geht nach der Auflösung einer gemeinnützigen Tier- oder Naturschutzorganisation zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Sollte auf der Mitgliederversammlung kein Einvernehmen erzielt werden, so geht das Restvermögen an den World Wildlife Fund (WWF).

Index

1. Vorsitzende	
2. Vorsitzende9, 10	
Auflösung12	
Aufnahme10	
Ausschüsse10	
Austritt4	
Beiträge6	
Berufung4	
Erlöschen4	
Familienmitglied3	
Fördermitglied3	
Gebühren6	
Geschäftsjahr2	
Geschäftsstelle4, 8, 9	
Hauptmitglied3, 5, 9	
Kassenprüfungs-Ausschuß7, 11	
Mitglied3	
Mitgliederversammlung 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11,	
12	
Mitgliedschaft3	

Organe	
Pflichten	6
Rechte	6
Rechts-Ausschuß	6, 7, 8, 11
Schatzmeister	9, 10
Schriftführer	9, 10
Stammbäume	3
Vereinsregister	2
Verwaltungssitz	
Vorstand	
wählbar	
wahlberechtigt	3, 7, 12
Wirkungsbereich	2
Ziel	2
Zucht-Ausschuß	
Zuchtamtsvorsitzende	9, 10, 11
Zweck	
Zwingername	3
Zwingerschutz	